

Brothers & Sisters – Gospelchor Wehrheim e.V.

Satzung vom 22.2.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Brothers & Sisters – Gospelchor Wehrheim“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wehrheim.
3. In der Mitgliederversammlung am 14.01.2001 wurde beschlossen, die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Usingen zu beantragen. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Musik-/Bandbegleitung.
2. Die Vereinstätigkeiten bezwecken neben einer sinnvollen Freizeitgestaltung auch die Optimierung der Teamfähigkeit, Hinführung zu verantwortungsbewußtem, christlichem Handeln sowie die Pflege und Stärkung der Gemeinschaft, insbesondere für die Jugend.
3. Der Verein stellt sich mit Konzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für besondere Leistungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Wehrheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden (passiven) Mitgliedern.
Mitglied kann werden:
 - a) jede natürliche Person,
 - b) jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts,
2. Lehrkräfte, die für den Verein tätig sind, können nicht Mitglied werden.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über diesen nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung braucht der Vorstand gegenüber dem Antragsteller keine Rechenschaft abzulegen. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Auflösung (bei juristischen Personen)
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung der Zahlung seiner Beiträge nicht nachkommt. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal außerhalb der Schulferien, durch den Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Vorstand laden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
4. Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Jahresbericht des Kassenwartes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) anstehende Vorstandswahlen,
 - f) Wahl von mind. zwei Kassenprüfern,
 - g) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
 - i) Festlegung der Gebühren,
 - j) Änderung der Satzung,
 - k) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Kalendertage vorher schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
8. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
10. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
12. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
13. Wahlen werden von einem zu bestimmenden Wahlvorsteher geleitet, der nicht selbst kandidieren kann. Vorstandswahlen sind geheim, sie können jedoch per Handzeichen erfolgen, wenn die Mehrheit dafür ist. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist das nicht der Fall, findet eine Stichwahl statt. Bei evtl. gleicher Stimmenzahl entscheidet dann das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Lehrkräfte oder Personen des Öffentlichen Lebens (Bürgermeister) können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
15. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig.

16. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind zu erfassen.
17. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB
 - b) Beirat.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden: musikalische/r Leiter/in,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden: organisatorische/r Leiter/in,
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in,Jedes dieser Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt!
3. Der Beirat wird gebildet aus
 - a) dem/der Stellvertreter/in des/der Kassenwartes/in,
 - b) dem/der Stellvertreter/in des/der Schriftführer/in,
 - c) und Beisitzern, die besondere Aufgaben wahrnehmen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, ist diese Position auf der folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl neu zu besetzen. Bis dahin übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluß dessen Aufgaben. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Musikalische und organisatorische Leitung,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Erstellung eines Jahresberichts,
 - g) Aufstellung von Richtlinien
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von MitgliedernDer Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
8. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ferner ist es in der folgenden Sitzung zur Abstimmung zu stellen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

9. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Finanzen

1. Der Verein bestreitet die Kosten zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen,
 - c) Geldspenden,
 - d) Zuschüsse.
2. Lehrkräfte erhalten ein Honorar nach dem Prinzip einer freiberuflichen Tätigkeit.

§ 9 Rechte, Pflichten, Haftung

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag im lfd. Geschäftsjahr zu zahlen, die Veranstaltungen und Versammlungen zu besuchen und durch ihr Verhalten dem Verein förderlich zu sein.
2. Zu den Pflichten der aktiven Mitglieder gehört auch der regelmäßige Besuch der Übungsstunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit (75%) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die kath. Kirche Wehrheim zugunsten der Jugendarbeit, die es ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 der Satzung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Sofern sich ein Nachfolgeverein gründet, der als gemeinnützig anerkannt ist, hat sie das Vermögen diesem zu übertragen.

§ 11 Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Die geänderte und beglaubigte Satzung ist dem Amtsgericht Usingen zur Eintragung zuzusenden. Sie tritt erst nach der Eintragung in Kraft.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten und Belange des Vereins und ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
2. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern gegenüber veröffentlicht.
3. Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins spätestens in der folgenden Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.2.2015 beschlossen worden.